

An die
Anteilsinhaber:innen des
REAL INVEST Austria

Wien, 11. September 2026

REAL INVEST Austria - Änderung der Fondsbestimmungen
ISIN: AT0000634357, AT0000634365, AT0000A05RD2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie gemäß § 19 Abs. 2 ImmoInvFG darüber informieren, dass aufgrund regulatorischer Vorschriften die **Fondsbestimmungen** des REAL INVEST Austria mit **Wirkung zum 1.11.2026** geändert werden. **Die Anlageziele und -grundsätze des Fonds sind von der Änderung nicht betroffen.** Für Sie als Anleger:in besteht kein Handlungsbedarf.

Die Anpassungen erfolgen aufgrund gesetzlicher Neuerungen, welche mit Stichtag 1.1.2027 in Kraft treten. Diese sehen zur Stärkung des Anlegerschutzes ab 1.1.2027 neue Regelungen für die Rückgabe von Fondsanteilen vor:

- Behaltefrist: Anteile müssen künftig mindestens 12 Monate gehalten werden, bevor eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung abgegeben werden kann.
- Rückgabefrist: Die tatsächliche Rücknahme und Auszahlung der Anteile erfolgt 12 Monate nach Abgabe der Rückgabeerklärung zu dem dann gültigen Rücknahmepreis.

In Deutschland wurde ein ähnliches Regelwerk bereits 2013 eingeführt. Dem Beispiel Deutschlands folgend erhöht der österreichische Gesetzgeber damit die Stabilität von Immobilienfonds und unterstreicht deren langfristigen Charakter.

Übergangsregelung für bestehende Anteilsscheine

Für bestehende Anteilsscheine gelten Übergangsregelungen, die Ihnen weiterhin gewisse Flexibilität einräumen:

Behaltefrist:

Für Anteile, die vor dem 31.12.2025 erworben wurden, gilt die Behaltefrist mit 1.1.2027 als erfüllt.

Rückgabefrist:

Für derzeit bestehende Anteile sowie für Anteile, die noch bis Ende 2026 erworben werden, gelten bezüglich der Rückgabefrist folgende Freibeträge:

- 20.000 Euro pro Kalenderjahr und Anteilsinhaber:in in den Jahren 2027 und 2028,
- 10.000 Euro pro Kalenderjahr und Anteilsinhaber:in in den Jahren 2029 und 2030.

Innerhalb dieser Freibeträge ist eine Rückgabe ohne Einhaltung der 12-monatigen Rückgabefrist möglich.

Damit gelten in der Übergangsphase bis 31.12.2030 für Anteilinhaber:innen, welche ihre Anteile bereits vor dem 31.12.2025 (Behaltefrist) bzw. 31.12.2026 (Freibeträge) erworben haben, andere Rückgaberegeln als für Anteile, die ab dem 01.01.2027 erworben werden.

Darüber hinaus wurden in Artikel 3 und Artikel 3a formale Klarstellungen zu Wertgrenzen bei Grundstücksgesellschaften sowie der Veröffentlichung von Informationen zu Liquiditätsmanagement-Instrumenten aufgenommen (siehe dazu unser Schreiben vom 09. März 2026).

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen am Sitz der Bank Austria Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH (Emittentin), Rothschildplatz 1, 1020 Wien und der UniCredit Bank Austria AG (Depotbank), Rothschildplatz 1, 1020 Wien, kostenlos und in deutscher Sprache auf. Elektronisch stehen sie ebenfalls kostenlos und in deutscher Sprache unter www.realinvest.at sowie im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank AG unter <https://issuerinfo.oekb.at> zur Verfügung.

Der „Prospekt und Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ wird mit Inkrafttreten der geänderten Fondsbestimmungen angepasst und auf unserer Homepage www.realinvest.at zur Verfügung gestellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter service@realinvest.at jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Bank Austria Real Invest Immobilien–Kapitalanlage GmbH

Peter Czapek

Mag. Martin Ligezinski

Signiert von:	Peter Czapek
Datum:	11.09.2026 08:06:23
 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 („eIDAS-V“) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

Signiert von:	Martin Ligezinski
Datum:	11.09.2026 08:37:43
 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 („eIDAS-V“) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	